

Nachstehend wird der Wortlaut der Zulassungsordnung für den Ein-Fach-Masterstudiengang „Theorien und Praktiken professionellen Schreibens“ der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Ordnung vom 21. August 2017 (Amtliche Mitteilungen 113/2017) und
- der Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Ein-Fach-Masterstudiengang „Theorien und Praktiken professionellen Schreibens“ der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 20. September 2018 (Amtliche Mitteilungen 94/2018)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

**Zulassungsordnung für den Ein-Fach-Masterstudiengang
„Theorien und Praktiken professionellen Schreibens“
an der Universität zu Köln
vom 20. September 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), und des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 239), und des § 4 der Prüfungsordnung für das Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 7. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen 160/2015), zuletzt geändert am 8. März 2017 (Amtliche Mitteilungen 41/2017) hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Form und Frist der Anträge
- § 4 Zulassung und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- § 5 Zulassungsausschuss
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang zum und die Zulassung für den Masterstudiengang „Theorien und Praktiken professionellen Schreibens“ der Universität zu Köln auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Theorien und Praktiken professionellen Schreibens“ sind:

a. ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium, das in seiner Gesamtheit mindestens 180 Leistungspunkte (LP) umfasst beziehungsweise ein gleichwertiges abgeschlossenes Studium. Innerhalb dieses Studiums müssen mindestens 40 LP in einem philologischen oder linguistischen Fach, in Medien- und Theaterwissenschaften, in medienwissenschaftlichen Anteilen eines anderen medienwissenschaftlichen Faches, in Musikwissenschaften, Kunstgeschichte, Ethnologie, Philosophie oder Geschichte erworben worden sein.

b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Stufe 2) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

c. Die Gesamtnote des Abschlusses oder der Notendurchschnitt zum Zeitpunkt der Bewerbung (mindestens 144 LP) muss 2,5 oder besser betragen.

d. Es ist eine Schreibprobe einzureichen. Bei der Schreibprobe soll es sich entweder um einen journalistischen oder einen literarischen Text im Umfang von bis zu 5000 Zeichen handeln. Die Kriterien der Bewertung der Schreibprobe orientieren sich an einem Verständnis vom Schreiben, das den handwerklichen Aspekt in den Vordergrund stellt. Der mit dem Geschriebenen verbundene Gedanke ist demnach zweitrangig bzw. nur insofern Gegenstand der Beurteilung, als er daraufhin geprüft wird, inwiefern er in Verbindung mit der Organisation der Textgestalt (Textsorte oder Gattung) sowie mit den gewählten sprachlich-stilistischen Mitteln steht. Erkennbar werden soll anhand der Schreibprobe auch die bewusste Auseinandersetzung mit den Traditionslinien, an die die Textgestalt anknüpft oder von der sie sich abgrenzt. In diesem Sinne wird die eingereichte Schreibprobe insbesondere in Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Ordnung des Textes, auf die Angemessenheit des sprachlichen Ausdrucks, auf Sprachrichtigkeit und Stilsicherheit bewertet.

Für die Benotung der Schreibprobe benennt der Zulassungsausschuss vier Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter. Für die Benotung der Schreibprobe gilt § 18 Absatz 1 der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der vier Gutachterinnen oder Gutachter. Es ist eine unterschriebene, mit Datum versehene Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Schreibprobe selbständig und ohne Hilfe anderer Personen angefertigt habe.“

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet der Zulassungsausschuss der Philosophischen Fakultät. Für die Entscheidung kann der Zulassungsausschuss Fachvertreterinnen und Fachvertreter konsultieren.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene, entsprechend Absatz 1 Buchstabe a) einschlägige Studium bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, jedoch bereits Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 144 LP erbracht worden sind, alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden und die geforderten Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Studiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis.

(4) Der Zugang zum Masterstudiengang wird einer Bewerberin oder einem Bewerber insbesondere dann verwehrt, wenn ihre oder seine Schreibprobe nicht mit 4.0 oder besser benotet

wird. Wird die Schreibprobe schlechter benotet, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid gemäß § 4 Absatz 6, dass sie oder er die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt. Eine erneute Bewerbung mit neuer Schreibprobe ist frühestens im Folgesemester möglich.

§ 3 Form und Frist der Anträge

(1) Zulassungen für den Masterstudiengang „Theorien und Praktiken professionellen Schreibens“ erfolgen zum Winter- und Sommersemester.

(2) Die Bewerbung und die Nachweise nach Absatz 5 sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist, für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen¹), einzureichen. Bewerbungen von Studierenden oder Absolventinnen beziehungsweise Absolventen werden über das Campus Management System KLIPS 2.0 eingereicht. Bewerbungen von Studierenden ausländischer Hochschulen oder von Absolventinnen beziehungsweise Absolventen mit ausländischem Studienabschluss werden über uni-assist.de eingereicht.

(3) Ist der Zulassungsantrag nach Absatz 2 fristgerecht gestellt, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 31. Januar, für das Wintersemester bis zum 31. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfristen).

(4) Zur Immatrikulation sind die in Absatz 5 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind zusätzlich Übersetzungen beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin oder einem vereidigten Dolmetscher beziehungsweise Übersetzerin oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Sofern das erste berufsqualifizierende Hochschulstudium zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen ist, können die in Absatz 5 genannten Nachweise in der genannten Form bis zum 15. November bei Beginn des Studiums im Wintersemester beziehungsweise 15. Mai bei Beginn des Studiums im Sommersemester nachgereicht werden.

(5) Der Bewerbung gemäß § 2 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag
- Nachweise über sämtliche in § 2 bestimmten Zugangsvoraussetzungen,
- Hochschulzugangsberechtigung,
- eine schriftliche Versicherung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber in demselben oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweist, keine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
- eine Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in LP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- eine Schreibprobe in deutscher Sprache gemäß § 2 Absatz 1 d.,
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in LP (mindestens 144 LP) mit Angabe des Notendurchschnitts gemäß § 2 Absatz 3.

¹ Ausschlussfrist: Es gilt das Datum des Eingangsstempels (bzw. das Datum der Onlinebewerbung). Fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Frist abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht bis zum Ablauf des nachfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

§ 4

Zulassung und Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die Zahl der vorhandenen Studienplätze, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Im Fall der Beschränkung der Zahl der Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln in deren jeweils gültiger Fassung.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien in nachstehender Weise aufteilen:

– bis zu 51 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt (mind. 144 LP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 – 1,5 51 Punkte
- 1,6 – 2,0 30 Punkte
- 2,1 – 2,5 10 Punkte
- 2,6 – 4,0 0 Punkte.

Falls die Gesamtnote mit mehr als einer Nachkommastelle ausgewiesen ist, werden die zweite und weitere Nachkommastellen ohne Rundung gestrichen.

– bis zu 49 Punkte: Note der Schreibprobe. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 – 1,5 49 Punkte
- 1,6 – 2,0 40 Punkte
- 2,1 – 2,5 30 Punkte
- 2,6 – 3,0 20 Punkte
- 3,1 – 3,5 10 Punkte
- 3,6 – 4,0 0 Punkte.

Liegen mehrere Bewerbungen punktgleich auf demjenigen Rang, der den letzten zu vergebenden Studienplatz bedeutet, entscheidet die Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt (mind. 144 LP) und bei weiterem Gleichstand das Los über die Vergabe des Studienplatzes..

(4) Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Ranglistenplatz hervorgehen müssen.

(5) Der Zulassungsausschuss der Philosophischen Fakultät entscheidet über die Zulassung auf der Grundlage der gemäß Absatz 3 erstellten Rangliste.

(6) Die Zulassung zum Studium an der Universität zu Köln beziehungsweise die Ablehnung der Bewerbung erfolgt im Namen der Kanzlerin oder des Kanzlers der Universität zu Köln.

Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a. die in § 2 genannten Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen oder

b. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gewünschten Studiengang den Grad Master of Arts oder Magister Artium bereits erworben hat beziehungsweise sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder

c. die Bewerberin oder der Bewerber denselben oder einen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweist, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder

d. im Falle der Zulassungsbeschränkung die Zahl der vorhandenen Studienplätze bereits durch höherrangige Bewerberinnen und Bewerber ausgeschöpft wurde.

(8) Soweit die Zulassung auf der Grundlage eines noch nicht abgeschlossenen Studiums erfolgt, wird diese unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Abschlusses erteilt. Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber hat das Zeugnis über das erste berufsqualifizierende Hochschulstudium spätestens bis zum 15. November des Bewerbungsjahres bei Studienbeginn im Wintersemester und 15. Mai des Bewerbungsjahres bei Studienbeginn im Sommersemester einzureichen. Wird der Nachweis nach Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang.

(9) Die Zulassung zum Masterstudium kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers im Bewerbungsverfahren erfolgte. Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits immatrikuliert wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudium. Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Zulassungsausschuss

(1) Für die Organisation zur Feststellung der Zulassungsfähigkeit zu dem Masterstudiengang „Theorien und Praktiken professionellen Schreibens“ und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Zulassungsausschuss.

(2) Der Zulassungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Zulassungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er stellt insbesondere das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens im Sinne dieser Ordnung.

(4) Der Zulassungsausschuss ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung für das Masterstudium der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und min-

destens drei weitere Mitglieder, davon zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Der Zulassungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Dem Zulassungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung des Zulassungsverfahrens das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät zur Verfügung.

(8) Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter, vertritt den Zulassungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Zulassungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die durch den Zulassungsausschuss übertragenen Aufgaben und entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Zulassungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Zulassungsausschusses.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung zum Sommersemester 2018.